

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches

für den westlichen Teil

umfassend die

Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60.
ohne dasselbe Mf. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pf.

N. 74

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 28. Juni

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Blaschke & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. G. 287/5. 17. R. R. N.

**betreffend Beschlagnahme von Kant-
schuk- (Gummi-) Billardbände.**

Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen
des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten,
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwider-
handlung nach § 6 der Bekanntmachung über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fas-
sung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
376 *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle
gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-)
Billardbände in vulkanisiertem und unvulkani-
siertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf,
ob sie sich in Billarden oder Teilen von Bil-
larden befindet oder nicht.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichnete Billardbände wird hier-
mit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Bernahtnahme von Veränderungen an den von ihr
betroffenen Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz
der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bis zu 10000 Mf. wird, sofern nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Stra-
fen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet,
verkauft oder tauft oder ein anderes Ver-
äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn ab-
schließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu be-
handeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preuss-
ischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der
Billardbände in Billarden zum Zwecke des Spie-
lens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Ver-
äußerung und Lieferung von Billardbänden ge-
stattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards
oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert
oder geliefert.

Das Herausnehmen der Billardbände aus Bil-
larden oder Teilen von Billarden, sowie die Ver-
äußerung oder Lieferung der herausgenommenen
Billardbände oder von Billardbänden in Teilen
von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Ein-
willigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kö-
niglich Preussischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Be-
kannmachung betreffen, sind an die Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung (Sekt. G) des königlich Preuss-
ischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl.
Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopf
des Schreibens mit der Aufschrift „Verrißt Bil-
lardbände“ zu versehen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917
in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armekorps.

Mainz, den 25. Juni 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung

Nr. E 1091/5. 17. R. R. N.

**betreffend Beschlagnahme und Be-
standserhebung von Stab-, Form-
und Moniereisen vom 7. Juni 1917.**

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmever-
ordnungen nach § 6 *) der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fas-
sung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)
und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht

nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratsbe-
hebungen vom 2. Februar 1915, 3. September
1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
Seite 54, 549 und 684) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-
mäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt
werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Men-
gen an Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 ge-
nannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Ver-
wendung von Stab-, Form- und Moniereisen und
die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich
nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten
von Bauwerken handelt. Die Verwendung für
letzte Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dring-
lichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamtes,
Bauten-Brüchle, vorliegt; auf die Verwendung
für Brücken unter Eisenbahngleisen und für lau-
fende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben
findet die Beschränkung keine Anwendung.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern
nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Stra-
fen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet,
verkauft oder tauft oder ein anderes Veräuße-
rungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu be-
handeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der
er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist,
nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich
unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft;
auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im
Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorge-
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Gelb-
strafe bis zu dreitausend Mark oder im Unver-
mögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die
vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt.

§ 4.

Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionen, Eisenbeton- und Beton-Bauwerken haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Montierblechen bis zum 10. des Monats dem Kriegssamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 Kilogramm betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind, durch das Reichs-Marine-Amt, Berlin W., Königin-Augusta-Str. 38/41,
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Preussischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Poststr. 35,
3. für sämtliche anderen Bauten durch das Kriegssamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegssamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Kriegsministerium. Kriegssamt.

Im Auftrage
Wolffbüchel.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A.
betreffend Bestandserhebung von
Holzspänen aller Art.
Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. *)

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:

Sägeespänen (Sägemehl), Hobelspanen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegebenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne*) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

§ 5.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W. 30, Victoria-Platz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 6.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Melde-scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Nebemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1479 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde-scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melde-schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Säge-späne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige

*) 1 Tonne = 1000 kg.

bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopie des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Säge-späne.“

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armekorps.

Mainz, den 27. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung

Die Preiskommission für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat in ihrer heutigen Sitzung beschloffen:

I.

Für grobe, harte Süßkirschen (Knorbekirschen) wird der Erzeugerhöchstpreis zum 5. Juli ds. Jrs. auf 53 Pfg. für das Pfund festgesetzt. Die übrigen festgesetzten Kirschenpreise werden von dieser Festsetzung nicht berührt. Es ist v. choten, andere Kirschenorten, als die obengenannten, zu dem höheren Preise zu verkaufen. Zuwiderhandlungen werden unmissverständlich verfolgt.

Die Kommunalverbände, insbesondere soweit sie Märkte haben, haben die nötigen Anordnungen zu treffen, daß die Knorbekirschen als solche gekennzeichnet und von dem Verkäufer vor Beginn des Marktes besonders angemeldet werden. Auch für den Verkauf in Läden sind Vorschriften zu erlassen, die die Verwechselung mit anderen Kirschenorten ausschließen.

II.

Der Preis für Erdbeeren bleibt bis auf weiteres unverändert:

60 Pfg. für die erste Wahl und
30 „ „ „ zweite

Es werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

III.

1. für Frühzwiebel (Stedzwiebel)

bis 1. Juli mit Kraut 30 Pfg. je Pfd.

von da ab ohne Kraut 20 „

2. für Frühwirsing und Rotkohl:

bis 20. Juli . . . 20 Pfg. je Pfd.

10. August . . . 15 „

1. September . . . 10 „

20. September . . . 8 „

3. für Tomaten:

bis 15. August 35 Pfg. je Pfd.

von da ab 25 „

Auf die am Schluß der Bekanntmachung vom 19. Mai 1917 abgedruckten Bestimmungen wird wiederholt verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß der Verkauf durch den Erzeuger am Erzeugungsorte nur zu den hier bekannt gemachten Preisen erfolgen darf. Will der Verkäufer den Groß- oder Kleinhandelspreis erzielen, so muß er die Ware dem Markte zuführen und ist dann berechtigt, im Groß- oder Kleinhandel die dafür von den Kommunalverbänden festgesetzten Höchsthandelspreise zu verlangen. (Siehe § 6 der Verordnung über Gemüse und Obst vom 3. April ds. Jrs.) Es sind namentlich für Kirschen und Erdbeeren zahlreiche Uebertretungen der Bestimmung vorgekommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derartige Uebertretungen in Zukunft unmissverständlich verfolgt werden.

Wiesbaden, den 19. Juni 1917.

Der Vorsitzende:

Droeg, Geheimer Regierungsrat.

Bestellungen

auf den

„Rheingauer Anzeiger“

für das 3. Quartal werden noch von unseren Zeitungs-trägern, von den Postanstalten und in unserer Geschäftsstelle entgegengenommen.

Der Verlag:

Verantw. Schriftleitung: J. L. Weg, Wiesbaden.